

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungsbereich des
Landkreises Ebersberg

Kostensatzung

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich.

§ 1

Der Landkreis Ebersberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) oder im Zusammenhang mit Amtshandlungen vornimmt.

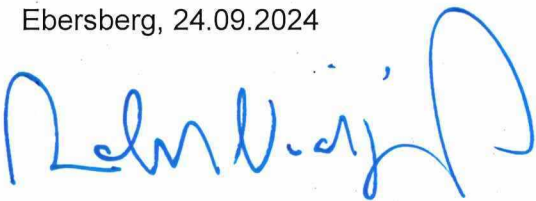
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, setzt die Verwaltung eine Gebühr fest, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr ein bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 03.10.2024 in Kraft.

Ebersberg, 24.09.2024



Robert Niedergesäß
Landrat

Anlage zur Kostensatzung vom 23.09.2024

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
<p>0</p> <p>00</p>		<p>Allgemeine Verwaltung</p> <p>Allgemeine Amtshandlungen: Vorschriften der Tarifgruppen 02 -7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p>	
	000	<u>Anordnungen im Einzelfall</u>	15 - 600
	001	<p><u>Beglaubigungen</u> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen Urkunden</p>	<p>0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung der Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5€. Werden mehrere gleichlautende Anschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
	002	<u>Bescheinigungen</u> Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher (Informationsfreiheitsgesetz)</u> Einsicht in Akten und Bücher, insbesondere Einsicht in Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Kreisgremien Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. <i>Gebührenfrei</i> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Fertigung von Kopien Brennen einer CD	je angefangene ¼ Stunde 40,00 €; die ersten 15 Minuten kostenfrei 0,20 € je Seite, mindestens 5,00 € 0,20 € je Datei, mindestens 5,00 €
	004	<u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 – 60,00 €

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
	005	<u>Zweitschriften</u> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr je angefangene Seite 0,50 €, mindestens aber 15,00 €.
	006	<u>Niederschriften</u>	40,00 € für jede angefangene ¼ Stunde

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
02	020	Hauptverwaltung <u>Landkreisordnung</u> 1. Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)	kostenfrei gemäß der Richtlinien des Landkreises Ebersberg vom 03.07.1989 kostenfrei
	021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26, Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 - 150,00 € 50,00 - 2.500,00 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 € 12,50 - 200,00 €

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
03	030	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 €, unabhängig von der Höhe des rückständigen Betrages

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
<p>2</p> <p>29</p>	<p>290</p>	<p>Schulen</p> <p>Übrige schulische Aufgaben</p> <p><u>Schülerbeförderung</u> Auslagen für die Ersatzbeschaffung</p>	<p>15,00 €</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
7 70		Öffentliche Einrichtungen	
		Allgemeine Amtshandlungen	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 - 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif Nr. 701	10,00 - 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 - 600,00 €